

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Geschichtsverein Fechenheim" und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "Eingetragener Verein".

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinszweck ist

- a) Errichtung, Förderung, Pflege und Unterhaltung eines Heimatmuseums in Frankfurt-Fechenheim sowie die Durchführung von Sonderausstellungen,
- b) Erhaltung und Pflege historischer Denkmäler sowie baugeschichtlich wertvoller Gebäude, ferner der heimatlichen Landschaft, ihrer Naturdenkmäler sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- c) Veröffentlichung einschlägiger Forschung und Literatur, vor allem auch zur Verbreitung heimatkundlicher Kenntnisse.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, deren Verfolgung mit den Erfordernissen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (§§ 51 ff) im Einklang stehen muß. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es für Zwecke der Heimatpflege, tunlichst in Fechenheim, verwenden soll.

Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind vor der Anmeldung beim Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, ferner juristische Personen und Gesellschaften. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnende Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitglieder sind zu weltanschaulicher, politischer und konfessioneller Neutralität verpflichtet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand

innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Unterbleibt die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung, so gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht ergangen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer (Schatzmeister), dem Schriftführer, dem Archivar und zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Rechtsgeschäfte mit mehr als DM 1.000.-- (Eintausend D-Mark) Geschäftswert sind nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand hierbei schriftlich mitwirkt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt vor allem:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) Aufstellung von Richtlinien für die Betätigung des Vereins,
- e) Abschluß und Kündigung von Verträgen,
- f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen sind. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

In ihr hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden zweiten Kalendertag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Hat bei der Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl statt, zu der die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zuzulassen sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Es soll Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter und die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und deren Ergebnis angeben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt sinngemäß, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit einbüßt.

Frankfurt a.M.-Fechenheim, den 20. Juni 1979